SATZUNG DES FÖRDERVEREINS KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Vereinigung führt den Narrten "Förderverein Konstruktiver Ingenieurbau e.V." nach Eintragung ins Vereinsregister.

2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Weimar und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Die Vereinigung dient unter Ausschluss eines eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Konstruktiven Ingenieurbau.
   Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Vereinigung verfolgt unter diesen Prämissen die folgenden Aufgaben:

   a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Konstruktiven Ingenieurbaus, insbesondere die Förderung von Forschungsvorhaben, die der Vereinigung in diesem Rahmen von interessierten Stellen zugeleitet werden,

   b) die Förderung von Kolloquien und Symposien, die unter Mitwirkung des Vereins vorbereitet werden,

   c) die Gewährung von Beihilfen für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten,

   d) die Gewährung von Beihilfen für Anmietung oder Erwerb von Hilfsmitteln jeglicher Art, die den Zwecken unter a) dienen,

   e) die Förderung von Reisen zu Fachvorträgen und zur Besichtigung von Einrichtungen und Baummaßnahmen im Bereich des Konstruktiven Ingenieurbaus,

   f) die Förderung der Mitarbeit in Fachausschüssen,

   g) die Förderung wissenschaftlichen Austausches mit auswärtigen Institutionen und Fachleuten,

   h) die Förderung der Unterrichtung einer interessierten Allgemeinheit durch Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Konstruktiven Ingenieurbaus.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Als Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen, Firmen, Behörden und Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmungen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Zweck und Tätigkeit oder. fachliches Interesse im Zusammenhang mit § 2 dieser Satzung stehen.

2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft (Beitrittserklärungen) sind vom Bewerber schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 9 Nr. 2 der Satzung einstimmig unter Ausschluss des Rechtsweges. Der Beitritt darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

4. Der Verein hat:

   a) ordentliche Mitglieder
      die sich persönlich aktiv und sachkundig an der Vereinsarbeit beteiligen,

   b) zeitweilige Mitglieder,
      in Verfolgung eines zeitlich begrenzten Projektes.

5. Die Mitgliedschaft endet:

   a) durch den Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen,

   b) durch Austrittserklärung,

   c) durch Streichung aus der Mitgliedsliste im Falle von Beitragsrückständen, wobei die Streichung einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 9 Nr. 2 der Satzung voraussetzt,

   d) durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 9 Nr. 2 der Satzung,

   e) durch Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens bei juristischen Personen,

   f) bei zeitweiliger Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung des Fördervertragsverhältnisses.

6. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erfolgen.

7. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausscheidende keinen Anspruch auf das Vermögen oder etwaige Leistungen des Vereins.
   Eine Auseinandersetzung ist ausgeschlossen.

   Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder werden durch die Kündigung nicht berührt.

   Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den während der Mitgliedschaft für das

laufende Geschäftsjahr entstandenen Verbindlichkeiten. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres, bei Konkurseröffnung oder bei Vergleichseröffnung mit dem Eröffnungstag.

§ 4 RECHTE DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,

b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der nachgeordneten Organe nachzukommen sowie den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,

c) alle zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und fristgerecht zu erteilen,

d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgemäß zu zahlen.

§ 6 DECKUNG DER KOSTEN

1. Die Aufwendungen des Vereins werden durch Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge gedeckt; hinzu kommen Spenden und Zuwendungen.

2. Diese Mittel dürfen nur den Aufgaben der Fördervereinigung dienen und hierzu auch angesammelt werden. Eine Bindung der Mittel an bestimmte satzungsgemäße Zwecke seitens der Mittelgeber ist möglich.

3. Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfung erfolgt für den Verein kostenlos.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:

   die Mitgliederversammlung,
   der Vorstand.

2. Die Mitwirkung in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

   Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel in Weimar, statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.

   In Erweiterung dieser Tagesordnung sind Beschlüsse über Anträge eines Mitgliedes nur zulässig, wenn solche Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung den übrigen Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

   Auf die Form- und Fristerfordernisse der Einberufung und der Tagesordnung kann verzichtet, wenn alle Mitglieder zu einer Versammlung erschienen sind und sich die einfache Mehrheit für eine Behandlung des Antrages ausspricht. Eine Beschlussfassung ist jedoch in diesem Fall nur einstimmig möglich.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedergruppen zusammen. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden geleitet. Sie beschließt insbesondere über:

   a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

   b) Genehmigung der Jahresabrechnung,

   c) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge,

   d) Genehmigung des Haushaltsplanes,

   e) Entlastung des Vorstandes,

   f) Wahl des Rechnungsprüfers,

   g) Satzungsänderungen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen zu § 11 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 9 Nr. 2 der Satzung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist für die Mitglieder verbindlich, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins Widerspruch erhoben wird.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Dritten Vorsitzenden·. Der Zweite Vorsitzende ist gleichzeitig Finanzverwalter, der Dritte Vorsitzende Schriftführer. Verschiedene Vorstandsämter kennen nicht in einer Person vereinigt werden.

3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Ersten, Zweiten und Dritten Vorsitzenden. Der Erste, der Zweite und der Dritte Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne § 26 DGB.
   Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

4. Der Vorstand leitet den Verein.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Für die Einberufung einer Vorstandssitzung ist keine Form vorgeschrieben. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 48 Stunden einschließlich Sonn- und Feiertagen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§10 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Vorstand betraut ein Vorstandsmitglied mit der Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden. Bei außergewöhnlichen Maßnahmen und Ausgaben hat er eine Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen.

§11 SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG

1. Änderungen der Satzung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen sind vorher schriftlich den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlussfassung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Hier gilt für die endgültige Beschlussfassung die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Im Falle der Auflösung ist der Erste Vorsitzende Liquidator der Vereinigung.

4. Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen an die HAB Weimar zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des Vereinszweckes übertragen.

Weimar, den 21.12.1993